



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kallmünz e.V.

gegründet 1919

Abteilungen für Fußball, Gymnastik, Kickboxen, Ski, Triathlon und Volleyball

## Satzung des ATSV Kallmünz

Stand: 2010

### §1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein e.V. Kallmünz“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kallmünz, Landkreis Regensburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 - Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen geschieht dies durch
  - Abhaltung von geordneten Turn -, Sport – und Spielübungen
  - Instandhaltung der Sportanlagen und des Sportheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine
  - Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von fachlich geschulten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Vergütungen für die Vereinstätigkeit  
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### §3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Dazu bedarf es eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters versehen werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann sich der/die Betroffene an den Vereinsausschuss wenden. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

**Geschäftsstelle:**  
Lange Gasse 6  
93183 Kallmünz  
Tel. 09473/310

**Internet:**  
Web: <http://www.atsv-kallmuenz.de>  
Mail: [info@atsv-kallmuenz.de](mailto:info@atsv-kallmuenz.de)

**Bankverbindungen:**  
Raiffeisenbank Kallmünz  
Kto-Nr: 1058  
BLZ: 750 690 76  
Sparkasse Regensburg  
Kto-Nr: 150 010 197  
BLZ: 750 500 00



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kallmünz e.V.

gegründet 1919

Abteilungen für Fußball, Gymnastik, Kickboxen, Ski, Triathlon und Volleyball

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung erfolgt die Ankündigung zum Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen sowie gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss mit einer 2/3 – Mehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## §4 - Leistungen der Mitglieder/Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die einmal im Jahr (Januar) oder gesplittet zweimal im Jahr (Januar und Juli) per Bankeinzug zu entrichten sind. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über die Höhe von Abteilungsbeiträgen oder Aufnahmegebühren entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (3) Durch den Vereinsausschuss können auch sonstige Leistungen (z.B. Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen) und wiederkehrende Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## §5 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

## §6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem 1. Kassier
  - e) dem 1. Schriftführer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein stets einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassier bei Verhinderung des 1., 2. und 3. Vorsitzenden und der Schriftführer bei Verhinderung der zuvor genannten 4 Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt ist.

### Geschäftsstelle:

Lange Gasse 6  
93183 Kallmünz  
Tel. 09473/310

### Internet:

Web: <http://www.atsv-kallmuenz.de>  
Mail: [info@atsv-kallmuenz.de](mailto:info@atsv-kallmuenz.de)

### Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Kallmünz      Sparkasse Regensburg  
Kto-Nr: 1058                      Kto-Nr: 150 010 197  
BLZ: 750 690 76                 BLZ: 750 500 00



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kallmünz e.V.

gegründet 1919

Abteilungen für Fußball, Gymnastik, Kickboxen, Ski, Triathlon und Volleyball

- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss innerhalb von sechs Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode gewählt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitgliedes übernommen werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und im Vorstand.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane und der Abteilungen teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbständig.  
Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitglieder des Vorstandes Geschäfte bis zu 2.000,00 € ausführen können. Ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von finanziellen Belastungen.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Vorstandsentscheidungen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen und zu protokollieren. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (9) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Über die Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

## §7 - Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) den Vorstandsmitgliedern
  - b) den 1. Abteilungsleitern oder dessen Stellvertretern
  - c) dem 2. Kassier
  - d) dem 2. Schriftführer
  - e) den 2 Kassenrevisoren
  - f) dem Jugendleiter
  - g) der Frauenbeauftragten
  - h) dem Jugendvertreter
- (2) Der Vereinsausschuss berät alle für den Verein wichtigen Fragen. Er nimmt die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindesten ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vereinsausschusses ein. Dieser legt auch die Tagesordnung fest.
- (5) Der Vereinsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Über jede Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen. Einwände gegen eine Niederschrift sind in der Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.

**Geschäftsstelle:**  
Lange Gasse 6  
93183 Kallmünz  
Tel. 09473/310

**Internet:**  
Web: <http://www.atsv-kallmuenz.de>  
Mail: [info@atsv-kallmuenz.de](mailto:info@atsv-kallmuenz.de)

**Bankverbindungen:**  
Raiffeisenbank Kallmünz  
Kto-Nr: 1058  
BLZ: 750 690 76  
Sparkasse Regensburg  
Kto-Nr: 150 010 197  
BLZ: 750 500 00



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kallmünz e.V.

gegründet 1919

Abteilungen für Fußball, Gymnastik, Kickboxen, Ski, Triathlon und Volleyball

- (7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Dies gilt nicht für die Mitglieder unter 1b). Diese werden von den Mitgliedern der Abteilungen in Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt.
- (8) Für Ausschussmitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder für die restliche Amtsperiode bestellen.

## §8 - Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, im Regelfall im Januar.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe
  - b) auf Beschluss des Vereinsausschusses
  - c) bei drohender Vereinsauflösung.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und durch die Mittelbayerische Zeitung, ohne Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingereichten Anträge zu Beginn der Versammlung. In der Mitgliederversammlung können Anträge vom Versammlungsleiter als sachdienlich zugelassen werden.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Er kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag kann eine Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden. Falls bei Wahlen mehrere Bewerber für eine Position kandidieren, muss schriftlich abgestimmt werden. Der Bewerber mit der relativen Mehrheit gilt als gewählt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch den 1. Kassier
  - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - d) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter

### Geschäftsstelle:

Lange Gasse 6  
93183 Kallmünz  
Tel. 09473/310

### Internet:

Web: <http://www.atsv-kallmuenz.de>  
Mail: [info@atsv-kallmuenz.de](mailto:info@atsv-kallmuenz.de)

### Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Kallmünz	Sparkasse Regensburg
Kto-Nr: 1058	Kto-Nr: 150 010 197
BLZ: 750 690 76	BLZ: 750 500 00



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kallmünz e.V.

gegründet 1919

Abteilungen für Fußball, Gymnastik, Kickboxen, Ski, Triathlon und Volleyball

- e) Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- f) Neuwahl des Vorstands
- g) Neuwahl des Vereinsausschusses, soweit die Ausschussmitglieder nicht durch die Abteilungsversammlungen gewählt werden.
- h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Mitgliederleistungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Änderung der Satzung
- k) Aussprache und Entscheidung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

## §9 - Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diesen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter geleitet. Sie können bestimmte Aufgabenbereiche an Mitglieder delegieren. Sie sorgen für einen geordneten Übungs- und Spielbetrieb, ebenso für eine umgehende Weiterleitung der Aufnahmeerklärungen und die Meldung von Sportunfällen an die Geschäftsstelle. Sie sind für den laufenden Geschäftsverkehr der Abteilungen verantwortlich und in diesem Zusammenhang zeichnungsberechtigt.
- (3) Abteilungsversammlungen sind gleich Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (4) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilungen in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und gegenüber dem Vorstand. Sie berufen und leiten die Abteilungsversammlungen.
- (6) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Kassen der Abteilungen unterliegen der Kassenrevision durch die Kassenrevisoren des Vereins. Diese hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, spätestens am Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) Im Innenverhältnis wird bestimmt:  
Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleiter im Einzelfall Verpflichtungen im Umfang von höchstens 1.000,00 € pro Kalenderjahr eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen einer Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
- (8) Die Abteilungen können sich eine eigene Ordnung geben.

## §10 - Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts – und Ehrenordnung beschließen, auf Vorlage des Vereinsausschusses.

**Geschäftsstelle:**  
Lange Gasse 6  
93183 Kallmünz  
Tel. 09473/310

**Internet:**  
Web: <http://www.atsv-kallmuenz.de>  
Mail: [info@atsv-kallmuenz.de](mailto:info@atsv-kallmuenz.de)

**Bankverbindungen:**  
Raiffeisenbank Kallmünz  
Kto-Nr: 1058  
BLZ: 750 690 76  
Sparkasse Regensburg  
Kto-Nr: 150 010 197  
BLZ: 750 500 00



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kallmünz e.V.

gegründet 1919

Abteilungen für Fußball, Gymnastik, Kickboxen, Ski, Triathlon und Volleyball

## §11 - Ehrungen

Der Verein hat folgende Möglichkeiten, seine Mitglieder formal zu ehren.

- (1) „Vereinsnadel in Silber“
  - für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - für außergewöhnliche Verdienst um den Verein, auf Beschluss des Vorstands.
- (2) „Vereinsnadel in Gold“
  - für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - für außergewöhnliche Verdienst um den Verein, auf Beschluss des Vorstands.
- (3) „Vereinsnadel in Platin“
  - für ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - für außergewöhnliche Verdienst um den Verein, auf Beschluss des Vorstands
- (4) „Ehrennadel“
  - für ununterbrochene 60-jährige Mitgliedschaft im Verein
- (5) „Ehrenmitgliedschaft“

Sie ist dem Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu bestimmen.  
Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (6) Alle Auszeichnungen werden durch eine entsprechende Urkunde dokumentiert.

## §12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) In dieser Versammlung müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach der Auflösung des Vereins verbliebene Vermögen ist der Marktgemeinde Kallmünz zu überlassen, mit der Maßgabe, dieses wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützlichen Zwecke betreffen, bedürfen der Prüfung und Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Kallmünz, den 23. November 2010

---

Martin Meier  
1. Vorsitzender

---

Conny Stein  
1. Schriftführer

**Geschäftsstelle:**  
Lange Gasse 6  
93183 Kallmünz  
Tel. 09473/310

**Internet:**  
Web: <http://www.atsv-kallmuenz.de>  
Mail: [info@atsv-kallmuenz.de](mailto:info@atsv-kallmuenz.de)

**Bankverbindungen:**  
Raiffeisenbank Kallmünz  
Kto-Nr: 1058  
BLZ: 750 690 76  
Sparkasse Regensburg  
Kto-Nr: 150 010 197  
BLZ: 750 500 00